

Datum: 28.10.2004

Az.: hr-ko

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Rat der Stadt Bergkamen	11.11.2004
2.		
3.		
4.		

Betreff:

Aufsichtsrat der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen;
hier: Wahl der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Bergkamen und der
Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister	
Schäfer	

Amtsleiter	Sachbearbeiter	
Turk	Heuer	

Sachdarstellung:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen besteht der Aufsichtsrat aus 21 Mitgliedern:

- sieben Mitglieder werden vom Rat der Stadt Kamen bestellt,
- sieben Mitglieder werden vom Rat der Stadt Bergkamen bestellt,
- drei Mitglieder werden vom Rat der Gemeinde Bönen bestellt,
- vier Mitglieder sind von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Arbeitnehmer zu bestellen.

Für jedes Aufsichtsratsmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. Im Verhinderungsfall eines ordentlichen Mitgliedes bezieht sich die Vertretung durch das Ersatzmitglied immer auf die gesamte Dauer einer Sitzung.

Der Rat der Stadt Bergkamen hat somit sieben Mitglieder sowie sieben Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für den Aufsichtsrat der GSW zu wählen.

Gemäß § 113 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vertritt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, eine vom Rat bestellte Vertreterin bzw. ein bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreterinnen bzw. Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin bzw. ein vorgeschlagener Beamter oder Angestellte bzw. Angestellter der Gemeinde dazuzählen.

Die Bestellung der gemeindlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter ist gemäß § 50 Abs. 4 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 50 Abs. 3) durch den Rat vorzunehmen. Der Sitz des Bürgermeisters ist – wie im übrigen auch derjenige der von ihm vorgeschlagenen Beamtin bzw. des Beamten oder der bzw. des Angestellten – nicht auf die Liste einer Partei anzurechnen, da sie bzw. er kraft Gesetzes allein und ausschließlich aufgrund ihrer bzw. seiner Funktion die Interessen der Gemeinde in anderen Unternehmen oder Einrichtungen wahren soll (Rehn/Cronauge), Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, § 113 Abs. V. 4.).

Gemäß § 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist das in § 50 Abs. 3 GO NRW beschriebene Wahlverfahren in diesem Fall anzuwenden. Danach wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl über die einzelnen Wahlvorschläge in einem Wahlvorgang abgestimmt, wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande gekommen ist. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande, so ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen wählt folgende Vertreterinnen bzw. Vertreter und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter in den Aufsichtsrat der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen:

Vertreterinnen bzw.
Vertreter:

Stellvertreterinnen bzw.
Stellvertreter:

- | | |
|---------|-------|
| 1. | |
| 2. | |
| 3. | |
| 4. | |
| 5. | |
| 6. | |

Von der Verwaltung:

- | | |
|---------|-------|
| 7. | |
|---------|-------|